

3 K 750/19.MZ



Verkündet am: 30. September 2020

Veröffentlichungsfassung!

gez. Salakovac

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n bauaufsichtlicher Verfügung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 2020, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin Dr. Heinemeyer
ehrenamtlicher Richter Betriebswirt Müller
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Rast

für Recht erkannt:

Die Bescheide vom 27. Juni 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. August 2019 werden aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die Kläger wenden sich gegen eine bauaufsichtliche Verfügung, mit der sie zur Versetzung einer Luftwärmepumpe auf ihrem Grundstück verpflichtet werden.

Sie sind Eigentümer des Grundstücks A. in I. (Gemarkung Ober-I.-Stadt, Flur X, Flurstück XX/X), das mit einem Wohngebäude mit einer Wohneinheit und drei Garagenstellplätzen bebaut ist. Die entsprechende Baugenehmigung vom 7. Juni 2016 erging im vereinfachten Genehmigungsverfahren. In einem Abstand von ca. 1,8 m zu dem südwestlichen Nachbargrundstück A. XX (Flur X, Flurstück XX/X) ist eine Luftwärmepumpe errichtet, die 126 cm hoch, 89 cm breit und 37 cm tief ist. Zur Grenze zu dem südwestlichen Nachbargrundstück A. XX wurde außerdem im Bereich der Wärmepumpe eine ca. 2 m hohe Wand aus schalldämmendem Material errichtet.

Im Januar 2018 beantragten die Eigentümer des Grundstücks A. XX bei der Beklagten ein bauaufsichtliches Einschreiten u.a. wegen Geräuschbelästigungen durch die Luftwärmepumpe der Kläger. Nach einer Ortsbesichtigung am 21. Februar 2018 und einer schriftlichen Anhörung der Kläger forderte die Beklagte die Kläger mit jeweils an die Klägerin zu 1) und den Kläger zu 2) gerichteten bauaufsichtlichen Verfügungen vom 27. Juni 2018 auf, innerhalb von vier Wochen

nach Bestandskraft der jeweiligen Verfügung die auf dem Anwesen errichtete, nicht eingehauste Luftwärmepumpe so zu versetzen, dass der erforderliche Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze A. 18 eingehalten werde. Die Luftwärmepumpe sei als bauliche Anlage zu qualifizieren, die Abstandsflächen auslöse. Die vorhandene Schalldämmwand sei keine Einhausung.

Dagegen erhoben die Kläger mit Schreiben vom 29. Juni 2018 Widerspruch. Die Luftwärmepumpe entfalte schon wegen ihrer geringen Größe keine gebäudeähnliche Wirkung und verursache keine Geräuschimmissionen, die mit von Gebäuden ausgehenden Geräuschimmissionen vergleichbar seien.

Die Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheid vom 20. August 2019 zurückgewiesen. Die Luftwärmepumpe sei als bauliche Anlage anzusehen, der aufgrund ihrer Geräuschimmissionen gebäudeähnliche Wirkung zukomme, welche die Einhaltung von Abstandsflächen erfordere. Das Abstandsflächenrecht schütze auch vor Geräuscheinwirkungen.

Hiergegen haben die Kläger am 16. September 2019 Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgen. In der Rechtsprechung werde uneinheitlich bewertet, ob Luftwärmepumpen abstandsflächenrechtlich relevant seien. Dagegen spreche, dass nur Gebäude Abstandsflächen auslösten und es für die Frage, ob andere Anlagen ebenfalls mit Grenzabstand errichtet werden müssen, darauf ankomme, ob ihnen gebäudegleiche Wirkung zukomme. Das sei nach in der Rechtsprechung teilweise vertretener Ansicht aber erst bei einer Höhe von mehr als 2 m bzw. einer Länge von 3 m bis 5 m der Fall. Schließlich müsse berücksichtigt werden, dass eine schalldämmende Einfriedung vorhanden sei.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide vom 27. Juni 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. August 2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Unter Verweis auf die ergangene Verwaltungsentscheidung und den Widerspruchsbescheid vertieft sie ihre Ansicht, mit Blick auf den Schutzzweck des Abstandsflächenrechts müsse auch die Luftwärmepumpe mit Grenzabstand errichtet werden. Nach teilweise vertretener Ansicht der Rechtsprechung könnten schon Anlagen mit einer geringeren Höhe als 2 m den Wohnfrieden beeinträchtigen. Schließlich handele es sich um eine technische Anlage, von der Brandgefahren ausgingen, die ebenfalls zum Schutzzweck der Abstandsflächenregelung zählten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 1 Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Die bauaufsichtlichen Verfügungen vom 27. Juni 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. August 2019 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger daher in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).
- 2 Gemäß § 81 Satz 1 Landesbauordnung– LBauO – kann die Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung solcher baulichen Anlagen verlangen oder die Benutzung der Anlagen untersagen, die gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung, die Änderung, die Instandhaltung oder die Nutzungsänderung dieser Anlagen verstoßen. Das ist vorliegend nicht der Fall. Die streitgegenständliche Luftwärmepumpe ist weder formell (1.) noch materiell illegal (2.).
- 3 1. Die Luftwärmepumpe ist nicht formell illegal, denn gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 d) LBauO sind Wärmepumpen grundsätzlich genehmigungsfrei. Sie war hier auch nicht Gegenstand der Baugenehmigung vom 7. Juni 2016 (vgl. VG Neustadt, Urteil vom 4. September 2014 – 4 K 417/14.NW –, juris Rn. 38).
- 4 2. Die Luftwärmepumpe ist auch nicht materiell illegal. Sie verstößt nicht gegen Abstandsflächenrecht.

- 5 Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind oberirdische Gebäude mit Abstandsflächen zu errichten, wobei die Tiefe der Abstandsflächen mindestens 3 m betragen muss (§ 8 Abs. 6 Satz 3 LBauO). Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 7 gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen gemäß § 8 Abs. 8 Satz 1 LBauO entsprechend. Sie sind gemäß § 8 Abs. 8 Satz 2 LBauO ohne eigene Abstandsflächen oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden zulässig, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Brandschutz gewährleistet ist.
- 6 Die Luftwärmepumpe der Kläger hält zwar zum Nachbargrundstück nur einen Abstand von ca. 1,8 m ein und wahrt daher nicht die Regelung in § 8 Abs. 6 Satz 3 LBauO. Die Vorschrift ist jedoch nicht anwendbar, weil die Luftwärmepumpe ohne Abstandsflächen errichtet werden darf. Das ergibt sich nicht aus § 8 Abs. 9 Satz 1 LBauO, weil die Luftwärmepumpe kein Fall des § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LBauO ist. Sie darf aber ohne Grenzabstand errichtet werden, weil sie offensichtlich kein Gebäude im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 LBauO ist, darüber hinaus auch keine bauliche Anlage mit gebäudegleicher Wirkung im Sinne des § 8 Abs. 8 Satz 1 LBauO darstellt und daher keine Abstandsflächen einhalten muss (a). Jedenfalls darf sie gemäß § 8 Abs. 8 Satz 2 LBauO ohne Abstandsflächen errichtet werden (b).
- 7 a) Von der (nicht in einem Gebäude installierten) Luftwärmepumpe gehen keine Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden aus (§ 8 Abs. 8 Satz 1 LBauO).
- 8 Zwar handelt es sich bei der Luftwärmepumpe um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 LBauO, da sie aus Bauprodukten (vgl. § 2 Abs. 10 LBauO) hergestellt und mit dem Erdboden fest verbunden ist.
- 9 Sie entfaltet aber keine gebäudegleiche Wirkung. Da § 8 LBauO nicht näher regelt, wann von einer baulichen Anlage gebäudegleiche Wirkung ausgeht, ist dies ist mit Blick auf die Schutzzwecke des Abstandsflächengebots zu ermitteln. Die Abstandsflächen sollen eine Brandübertragung verhindern, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung in den Räumen der Gebäude und der Gebäude zueinander gewährleisten und nach dem überkommenen Verständnis der Abstandsvorschriften auch sozialen Zwecken wie der Sicherung der „Privatheit“ und der Wahrung des Wohnfriedens dienen (vgl. OVG RP, Urteil vom

12. Februar 2016 – 1 A 10530/15 –, NVwZ-RR 2006, 768 = juris Rn. 40). Zentraler Zweck ist überdies, unzumutbare Belästigungen zu verhüten und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu verwirklichen (vgl. OVG RP, Urteil vom 19. Januar 2006 – 1 A 10845/05 –, NVwZ-RR 2016, 690 = juris Rn. 21; Jeromin, in: Jeromin/Schmidt/Lang, Kommentar Landesbauordnung, § 8 Rn. 2). Insofern ist das bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht Ausdruck neuerer städtebaulicher und immissionsschutzrechtlicher Zielsetzungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 1991 – 4 C 17.90 –, DVBl 1991, 819 = juris Rn. 24).

¹⁰ Hier ist eine gebäudegleiche Wirkung der Luftwärmepumpe schon aufgrund ihrer geringen Größe zu verneinen. Gebäudegleiche Wirkung kommt nämlich nur solchen oberirdischen Anlagen zu, die Gebäuden vergleichbare Abmessungen haben und aus diesem Grunde die mit den Abstandsflächen verfolgten Zwecke beeinträchtigen. Zwar legt § 8 Abs. 8 LBauO keine Mindestmaße für die baulichen Anlagen fest, ab denen von einer gebäudeähnlichen Wirkung auszugehen ist. Insofern kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an (vgl. VG Neustadt, Urteil vom 17. April 2008 – 4 K 25/08.NW –, juris Rn. 34). Üblicherweise wird eine gebäudegleiche Wirkung aber erst bei Höhen von über 2 m und Längen ab 3 m bis 5 m bejaht (vgl. BayVGH, Urteil vom 9. August 2007 – 25 B 05.1341 –, juris Rn. 41 ff. hinsichtlich eines 25 m hohen Mobilfunksendemasts; SaarIOVG, Beschluss vom 23. Januar 2008 – 5 L 62/08 –, juris Rn. 11 zu einer 2 m hohen Grenzmauer aus großformatigen Steinblöcken; VG Neustadt, Urteil vom 17. April 2008 – 4 K 25/08.NW –, juris Rn. 34 für einen Kinderspielturm; OVG RP, Urteil vom 13. Oktober 1993 – 8 A 12355/92 –, juris Rn. 24 f. hinsichtlich einer mehr als 2 m hohen Einfriedung in Form eines oben auskragenden verzinkten Drahtgitterzaunes; HambOVG, Urteil vom 13. August 2019 – 2 Bf 438/18 –, BauR 2019, 1895 = juris Rn. 40 zu einer Lüftungsanlage einer Tiefgarage). Vor diesem Hintergrund entfaltet die Luftwärmepumpe der Kläger mit einer Höhe von ca. 1,3 m und einer Länge von ca. 0,9 m keine gebäudegleiche Wirkung.

¹¹ Die Luftwärmepumpe hat ferner auch mit Blick auf die von dem Abstandsflächenrecht verfolgten Ziele keine gebäudegleiche Wirkung. Sie verursacht zwar Geräuschimmissionen, derentwegen in der Rechtsprechung der Zivilgerichte angenommen wird, dass – obwohl das Ausmaß dieser Geräuschimmissionen umstritten ist – diese jedoch geeignet sind, den Nachbarfrieden zu gefährden, dessen Schutz die Vorschriften über Abstandsflächen dienen (vgl. OLG Frankfurt, Urteil

vom 26. Februar 2013 – 25 U 162/12 –, NJW-RR 2013, 793 = juris Rn. 27; OLG Nürnberg, Urteil vom 30. Januar 2017 – 14 U 2612/15 –, MDR 2017, 639 = juris Rn. 25; VG Düsseldorf, Urteil vom 16. Dezember 2015 – 28 K 3757/14 –, juris Rn. 42). Unabhängig von der Frage, ob das rheinland-pfälzische Abstandsflächenrecht generell und insbesondere im Rahmen von § 8 Abs. 8 Satz 1 LBauO auch dem Schutz des Wohnfriedens dient (vgl. OVG RP, Urteil vom 3. November 1999 – 8 A 10951/99 –, BauR 2000, 551 = juris Rn. 27; verneint für § 8 Abs. 8 OVG RP, Urteil vom 21. September 2000 – 1 A 10952/00 –, NVwZ-RR 2001, 290 = juris Rn. 20), ist die Zielsetzung der Abstandsflächenanforderungen jedenfalls eingeschränkt zu verstehen: Das Abstandsflächenrecht führt die im Nachbarschaftsverhältnis auftretenden Lärmkonflikte keiner abschließenden Lösung zu (vgl. OLG München, Urteil vom 11. April 2018 – 3 U 3538/17 –, BeckRS 2018, 5574 Rn. 28). Zwar zählt die Vermeidung von Emissionen in der Nähe der Grundstücksgrenze zu Sinn und Zweck des Abstandsflächenrechts. Das bildet aber ersichtlich schon deshalb nicht seinen primären Schutzzweck, weil Abweichungen von den Vorgaben des Abstandsflächenrechts grundsätzlich möglich sind. Insofern ist der durch das Abstandsflächenrecht verfolgte Schutz der Grundstücksnachbarn lückenhaft (vgl. OLG München, Urteil vom 11. April 2018 – 3 U 3538/17 –, BeckRS 2018, 5574 Rn. 28). Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das Abstandsflächenrecht in erster Linie auf einen ausreichenden Abstand von Bauten zueinander abstellt und damit keinen abschließenden Lärmschutz im Nachbarverhältnis bezweckt (vgl. OVG RP, Urteil vom 19. Januar 2006 – 1 A 10845/06 –, NVwZ-RR 2006, 768 = juris Rn. 22 zum Schutz vor von Windkraftanlagen ausgehender Eiswurfgefahr). Die im Rahmen des § 8 LBauO im Vordergrund stehende Frage nach den baulichen Abständen von Gebäuden bildet indes nur einen ersten Ansatzpunkt für den Schutz vor von Gebäuden ausgehenden Emissionen und dient primär dem Ziel einer aufgelockerten Bebauung der Grundstücke. Ein vollständiger, abschließender Schutz vor Geräuschimmissionen ist damit nicht gewährleistet.

- 12 b) Aber auch wenn man von einer gebäudegleichen Wirkung der (nicht innerhalb eines Gebäudes installierten) Luftwärmepumpe ausgeht, darf sie jedenfalls gemäß § 8 Abs. 8 Satz 2 LBauO ohne Abstandsflächen errichtet werden.
- 13 Aufgrund der geringen Größe der Luftwärmepumpe beeinträchtigt sie die Belichtungssituation des (südlich gelegenen) Nachbargrundstücks nicht. Anders als die

Beklagte annimmt, ist auch der Brandschutz gewährleistet. Denn die Luftwärmepumpe ist in einem Abstand von ca. 1,8 m von der Grenze zu dem südwestlich gelegenen Nachbargrundstück (Flurstück 32/6) errichtet. Die Bebauung auf diesem Grundstück beginnt im hinteren Teil erst in einem Abstand von ca. 3 m und im vorderen Teil in einem Abstand von ca. 5 m von der Grenze. Insofern ist nicht mit einem Brandüberschlag zu rechnen. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist hier nicht eine eventuelle bauliche Entwicklung auf dem Nachbargrundstück in der Zukunft zu berücksichtigen; vielmehr ist die baurechtliche Zulässigkeit der Luftwärmepumpe der Kläger im vorliegenden Einzelfall nach den derzeitigen Verhältnissen auf dem Grundstück der Kläger und dem Nachbargrundstück objektiv zu beurteilen. Spätere Bauabsichten auf dem Nachbargrundstück sind im gegebenen Zeitpunkt dann ihrerseits an den Bauvorschriften und der Umgebungsbebauung auszurichten.

- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 15 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung – ZPO –.

16 RMB 001

17

Rechtsmittelbelehrung

- 18 Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.
- 19 Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, B-Stadt; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 B-Stadt) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- 20 Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.
- 21 Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn
- 22 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
 - 23 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
 - 24 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 - 25 4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 - 26 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Heinemeyer

27 RMB 042

28

B e s c h l u s s

29 der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

30

vom 30. September 2020

31

Der Streitwert wird auf **10.000 €** festgesetzt
(§§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG).

32

Rechtsmittelbelehrung

33

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

34

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, B-Stadt; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 B-Stadt) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Heinemeyer

35

B e s c h l u s s

36 der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

37

vom 30. September 2020

38

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

39

G r ü n d e

40

Gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO ist die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten anzuerkennen, wenn sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte (vgl. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, § 162 Rn. 18 m.w.N.; OVG RP, Urteil vom 10. November 1971, NJW 1972, S. 222), nicht willkürlich und überflüssig, sondern zweckdienlich erscheint. Dies ist vorliegend der Fall.

41

RMB 022

42

Rechtsmittelbelehrung

43

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

44

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, B-Stadt; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 B-Stadt) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

45

Die Beschwerde muss **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation als Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.

46

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Heinemeyer